

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

07 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz:
Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt 1
- Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete
Gesetz im Überblick 2
- Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Kinder-
freibetrag bei Minderjährigen nicht übertragbar 3

Vermieter

- Bundesfinanzhof bestätigt seine Recht-
sprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht 4

Kapitalanleger

- Finanzverwaltung äußert sich zur
Besteuerung von virtuellen Währungen 4

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung
für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht 5

Umsatzsteuerzahler

- Geänderte Rechtsprechung: Droht Sport-
vereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“? 5

Arbeitgeber

- Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge
wurden angepasst 6
- Mindestlohn und Grenze für Minijobs:
Erhöhung ab 1.10.2022 7
- Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein
erweitertes Führungszeugnis 7

Arbeitnehmer

- Forschungspreisgeld eines Hochschul-
professors ist Arbeitslohn 8

Abschließende Hinweise

- Broschüre: Steuertipps für Menschen
mit Renten- und Pensionseinkünften 8
- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juli 2022

Der Bundesrat hat sowohl **dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** als auch **dem Steuerentlastungsgesetz 2022** zugestimmt. Zudem wurden **die Erhöhung des Mindestlohns** und **die Anhebung der Grenze für Minijobs** zum 1.10.2022 beschlossen. Wichtige Steuervorhaben der Ampel-Koalition sind somit in „trockenen Tüchern“.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Leben Eltern in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, kann der **Kinderfreibetrag bei minderjährigen Kindern** nicht von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden. So lautet ein wenig erfreuliches Urteil des Bundesfinanzhofs.
- Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem umfangreichen Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung **von virtuellen Währungen** und sonstigen Token geäußert. Neben diesem Schreiben gilt es aber auch, die weitere Entwicklung zu beobachten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein interessantes Verfahren anhängig.
- Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer **Umsatzsteuerpflicht** können sich **Sportvereine** nicht auf eine aus dem EU-Recht abgeleitete Steuerfreiheit berufen. Daher haben die Richter an den Gesetzgeber appelliert, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt

| Der Bundesrat hat dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** am 10.6.2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. **degressive Abschreibungen** und **Homeoffice-Pauschale**) in Kraft treten. |

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Beachten Sie | Nicht im Gesetz enthalten ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese sogenannte **Super-Abschreibung** soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, **vom steuerlichen Gewinn abzuziehen**.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, **5 EUR abziehen** (maximal aber **600 EUR** im Kalenderjahr).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist **in 2022 abläuft**, wurde diese nun **um ein Jahr** verlängert.

Beachten Sie | Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde **der Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

■ Übersicht

Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

PRAXISTIPP | Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, dann sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige Auflösung des IAB in Betracht gezogen werden.

Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG)** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten** unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von **5,5 %** abzinsen.

Wegen der anhaltenden geänderten Marktsituation (u. a. Niedrigzinsphase) sind Verbindlichkeiten in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren **nicht mehr abzuzinsen**. Auf **formlosen Antrag** kann die Abzinsungspflicht aber bereits in vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahren **vorzeitig entfallen**, soweit die Veranlagungen nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie | Die **Abzinsungspflicht** bei **Rückstellungen** bleibt indes bestehen.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** wurde ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 **von einem Jahr auf zwei Jahre** erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag **für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag **von 4.500 EUR**.“

Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere diese Änderungen ergeben:

- Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen wegen bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wurde gestrichen. Somit sind **auch freiwillige Arbeitgeber-Leistungen** und Leistungen auf Basis von Tarifverträgen begünstigt.
- Der Betrag wurde von 3.000 EUR auf **4.500 EUR** erhöht.
- Die **begünstigten Einrichtungen** (nach dem Entwurf insbesondere Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste) **wurden erweitert**: Somit können z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste profitieren.

Verlängerte Steuererklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen gelten **Fristverlängerungen**:

Steuererklärung	Abgabefrist
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Für nicht beratene Steuerpflichtige gilt:

Steuererklärung	Abgabefrist
2021	31.10.2022
2022	30.9.2023
2023	31.8.2024

Quelle | Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BR-Drs. (B) 223/22 vom 10.6.2022

ALLE STEUERZAHLER

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

| Um die **steigenden Energiepreise** abzufedern, hat die Bundesregierung **steuerliche Entlastungen** auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat. |

Folgende Erleichterungen werden **rückwirkend ab 1.1.2022** umgesetzt:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 200 EUR auf **1.200 EUR** angehoben.

- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um 363 EUR von 9.984 EUR auf **10.347 EUR**.

- Die **Entfernungspauschale** wird ab dem **21. Kilometer** befristet bis 2026 von 35 Cent auf **38 Cent** erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie | Für die ersten 20 Kilometer beträgt die Pauschale unverändert **30 Cent** pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie | **Selbstständige** erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 EUR**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Quelle | Steuerentlastungsgesetz 2022, BGBl I 2022, S. 749; Bundesregierung vom 20.5.2022 „Steuerliche Erleichterungen beschlossen“

ALLE STEUERZAHLER

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Kinderfreibetrag bei Minderjährigen nicht übertragbar

| Leben Eltern in einer funktionierenden **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** zusammen, stellte sich in der Praxis bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die **Übertragung des Kinderfreibetrags** von einem auf den anderen Elternteil zulässig ist. Die Antwort auf diese Frage kommt nun vom Bundesfinanzhof. |

Hintergrund

Für das Jahr 2022 gelten folgende Freibeträge:

- **Kinderfreibetrag:** 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) und
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**BEA-Freibetrag**): 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil).

Nach § 32 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) wird bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern **auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen**. Voraussetzung: Der Antragsteller, nicht jedoch der andere Elternteil, kommt **seiner Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nach oder der andere Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

Entscheidung

Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem **gemeinsamen minderjährigen Kind** in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil **keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet**, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

Der Bundesfinanzhof geht bei einer funktionsfähigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft davon aus, dass die **Verteilung der Unterhaltspflichten** dem gemeinsamen Willen der Elternteile entspricht. Eine Übertragung der Freibeträge scheidet damit zumindest bei minderjährigen Kindern grundsätzlich aus, wenn der Elternteil, der keine oder nur geringe Beiträge zum Haushaltseinkommen leistet, seiner Unterhaltspflicht **durch die Betreuung des Kindes** nachkommt.

■ Beispiel

Die nicht verheirateten Eltern Hans und Sabine haben zwei minderjährige Kinder und leben zusammen. Sabine hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund 70.000 EUR. Das Einkommen von Hans liegt unter dem Grundfreibetrag (10.347 EUR). Sabine beantragt beim Finanzamt die Übertragung der Kinderfreibeträge von Hans auf sich, weil dieser keinen Barunterhalt geleistet hat.

Folge: Es reicht aus, dass Hans einen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags von Hans auf Sabine ist nicht zulässig.

MERKE | Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich im Streitfall ausschließlich mit der Übertragung von Freibeträgen für minderjährige Kinder. Am Ende seiner Urteilsbegründung ließ er explizit offen, ob das Finanzamt der Mutter ab der Volljährigkeit eines der beiden Kinder zu Recht den (anteiligen) Kinder- und BEA-Freibetrag des Vaters übertragen hatte.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.12.2021, Az. III R 24/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228417

VERMIETER

Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

| Bei einer auf Dauer angelegten, auf **Wohnimmobilien** bezogenen Vermietungstätigkeit ist **typisierend** von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** (= keine Liebhaberei) auszugehen. Ob der Steuerpflichtige **tatsächlich einen Totalüberschuss** erzielt, ist unerheblich, da es zu einer dies überprüfenden Prognose nicht kommt. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. |

Beachten Sie | Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (**sogenannte Gewerbeimmobilien**), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Hier muss **im Einzelfall** geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung **einen Überschuss der**

Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Den Steuerpflichtigen trifft insoweit **die objektive Beweislast (Feststellungslast)** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

Quelle | BFH, Beschluss vom 29.3.2022, Az. IX B 18/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229143

KAPITALANLEGER

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

| **Virtuelle Währungen** wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen **Gewinne zu versteuern** sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten **finalisiert** wurde. |

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den

ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie **Mining, Token und Blockchain** definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den er-

tragsteuerlichen Dimensionen (differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token zu **Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können **Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten** einer virtuellen Währung und sonstigen Token

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

Beachten Sie | Gewinne bleiben allerdings **einkommensteuerfrei**, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 600 EUR** beträgt.

MERKE | Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.5.2022, Az. IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229317; Rev. BFH: Az. IX R 3/22

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

| Das Bundesfinanzministerium hat die „**Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)**“ in der **Version 2.3** veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die **ab dem 1.7.2022** erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. |

Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde geregelt, dass Daten, die mithilfe **eines elektronischen Aufzeichnungssystems** erfasst werden, mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** zu schützen sind. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich **einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau** über

eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Die **einheitliche digitale Schnittstelle** besteht aus der Einbindungsschnittstelle, der Exportschnittstelle sowie der DSFinV-K. Über sie sind jeweils verpflichtend die erforderlichen Daten sowie Formate definiert.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.4.2022, Az. IV A 4 - S 0316-a/19/10007 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229382

UMSATZSTEUERZAHLER

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

| Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden **Umsatzsteuerpflicht** können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) **abgeleitete Steuerfreiheit** berufen. |

■ Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende **Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen**, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war **keine Steuerbefreiung** möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass **das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt** werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft **unmittelbar** nur Leistungen, die Sportvereine **gegen gesonderte Vergütung** erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen **allgemeine Mitgliedsbeiträge** erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass **die Rechtsprechung** ihre Leistungen auch insoweit **als steuerpflichtig** ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei **nicht um eine sportliche Veranstaltung** im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

MERKE | Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.4.2022, Az. V R 48/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229145; BFH PM Nr. 20/22 vom 12.5.2022

ARBEITGEBER

Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge wurden angepasst

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren **höhere Lebenshaltungskosten vor Ort** dadurch abgleiten, dass er **einen Kaufkraftausgleich** zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien Beträge** wurden **zum 1.4.2022** angepasst. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom 13.4.2022 (Az. IV C 5 – S 2341/22/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229316). |

ARBEITGEBER

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

| Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“. |

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet**: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt

und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** ($12 \text{ EUR} \times 130 / 3$).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung; BR-Drs. (B) 265/22 vom 10.6.2022

ARBEITGEBER

Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

| Erstattet **ein kirchlicher Arbeitgeber** seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses**, handelt es sich **nicht um Arbeitslohn**. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt vielmehr **steuerfreier Auslagenersatz** im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Gegen diese Entscheidung ist bereits **die Revision anhängig**. |

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgte im Streitfall vor dem Hintergrund eines **überwiegend betrieblichen Interesses der Kläger** (Arbeitgeberkreis des Generalvikariats des Bistums X-Stadt). Hierfür spricht bereits, so das Finanzgericht Münster, dass sich die Regelungen der PräVO („Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Diözese X-Stadt“) **an die Kläger und nicht an die Beschäftigten** richten.

Nach § 5 Abs. 1 PräVO trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung, sich **im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren** ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und – nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen – **die**

insoweit anfallenden Kosten hierfür zu tragen. Die Kläger sind nicht in der Lage, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Soweit die Arbeitnehmer diese Aufwendungen zunächst selbst tragen, tun sie dies **im unmittelbaren Interesse der Kläger**.

Das Finanzgericht berücksichtigte u. a. auch, dass **die Arbeitnehmer kein bedeutsames eigenes Interesse** an der Einholung eines Führungszeugnisses hatten. Die mit der Kostenerstattung einhergehende **„Bereicherung“** stufte es als sehr gering ein.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 23.3.2022, Az. 7 K 2350/19 AO, Rev. BFH: Az. VI R 10/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229208

ARBEITNEHMER

Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass ein **Forschungspreisgeld**, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, **als Arbeitslohn** anzusehen ist. Da die **Revision** anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige veröffentlichte im Rahmen eines Habilitationsvorhabens von 2006 bis 2016 insgesamt acht Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Wegen dieser Arbeiten und einer Probevorlesung erkannte die Universität A dem Steuerpflichtigen im Jahr 2016 die Habilitation zu.

Bereits 2014 wurde er zum Professor an der Hochschule S berufen, wobei eine Habilitation dort keine Voraussetzung für die Berufung als Professor war. Für seine Habilitation erhielt er 2018 einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2018 ordnete das Finanzamt den Forschungspreis den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass der Forschungspreis nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

ding wirtschaftlich **den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts** hat. Dagegen sind Preise **als privat veranlasst** zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

Das Preisgeld war im weitesten Sinne eine **Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft** des Steuerpflichtigen als Professor an der Hochschule S, da die Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehören. Damit bestand ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dem Dienstverhältnis.

Beachten Sie | Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bereits 2014 (also zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation) als Professor an die Hochschule S berufen wurde und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung war. Denn die **Habilitation hat die berufliche Tätigkeit als Professor gefördert**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 16.3.2022, Az. 13 K 1398/20 E, Rev. BFH: Az. VI R 12/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228960

Das Finanzgericht Münster hat die Klage des Professors abgewiesen. Der Forschungspreis ist **bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** zu erfassen. Auch Preise und die damit verbundene Dotation führen zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwen-

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften** veröffentlicht (Stand: Januar 2022; unter www.iww.de/s6252). Die 16-seitige Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und **ggf. weitere Einkünfte**) beziehen. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

! Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2022

! Im Monat Juli 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.7.2022

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.7.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

14.7.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2022 am 27.7.2022**.